

2. Rechtliche Anforderungen

Der Sinn dieses Buchs ist es zu erläutern, wie man Betriebsanweisungen erstellt und dies sauber, sicher, schnell, kurz und korrekt. Dazu ist es aber wichtig, vorab ein paar Randbedingungen zu wissen, d. h. man kann ohne bestimmtes Fachwissen nicht gleich mit dem Erstellen der vielen nötigen Betriebsanweisungen anfangen.

Allein der juristische Hintergrund der nachfolgenden Unterkapitel könnte einige 100 Seiten füllen – deshalb soll und kann dieses Kapitel auch lediglich aufzeigen, welche wichtigen Bestimmungen man im Hinterkopf haben muss, um Betriebsanweisungen und die dazu gehörenden Unterweisungen souverän anzugehen. Die nachfolgenden Unterkapitel können und sollen deshalb auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben – sie zeigen jedoch auf, aus welchen unterschiedlichen Richtungen es sicherheitstechnische Ansprüche an Menschen und Unternehmen gibt.

Je nach Situation oder Lage gelten unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen. So gibt es für das berufliche Leben deutlich mehr und höhere Anforderungen als für das private Leben. Aber es gibt auch regionale Vorgaben: So sagt beispielsweise der § 8 der lediglich für Bayern geltenden Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) über elektrische Geräte folgendes aus: „Elektrische Geräte, bei denen während des Betriebs hohe Temperaturen entstehen können, wie z. B. Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizdecken und Elektroherde, sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind so zu benutzen und abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung keine Gegenstände entzündet werden können...“

Diese Vorgaben gibt es sonst nur für Unternehmen – manchmal – lediglich im Feuer-Versicherungsvertrag, werden also privatrechtlich von den Versicherungen gefordert. In Bayern gilt dies jedoch auch für private Haushalte. Achtung, denn auch hier gilt: Nichtwissen schützt nicht vor Strafe: Das Strafgesetzbuch sanktioniert sogar „einfache“ Fahrlässigkeit die zu Bränden führt (§ 306 d) und auch das ledigliche „Herbeiführen einer Brandgefahr“ (§ 306 f) – hier muss es also noch gar nicht zu einem Brand gekommen sein.

Soweit erforderlich, sind Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel zu stellen. Ob eine solche Anweisung „erforderlich“ ist, kann jedoch oftmals nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden. Sicherlich ist ein Indiz, eher weniger als mehr Betriebsanweisungen zu benötigen, wenn man ausschließlich gut ausgebildete Personen beschäftigt – in der Produktion sind das Gesellen und Meister; jedoch gibt es hier eben auch (hoffentlich!) Auszubil-

dende und sicherlich auch mal Hilfskräfte, Externe und Reinigungspersonal. Deshalb ist es sinnvoll, im Grenzfall lieber doch die eine oder andere Betriebsanweisung mehr zu erstellen, auszuhängen und bekannt zu geben.

Einige der Voraussetzungen zum Erstellen von solchen Betriebsanweisungen sind:

- a) Bestimmte fachliche Qualifikationen, menschliche Solidität, persönliche Zuverlässigkeit, eine bestimmte Berufserfahrung, natürlich eine entsprechende – also passende – Berufsausbildung und auch An- und Unterweisungen.
- b) Betriebsanweisungen sind immer verbindlich und zwar für Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.
- c) Die mündlichen Unterweisungen werden immer mit Unterschrift der Teilnehmer/innen „abgezeichnet“. Oberhalb der Unterschrift stehen Datum, Zeitspanne der Unterweisung sowie deren Inhalte.

Betriebsanweisungen können und sollen Gesetze nicht „aushebeln“, denn jeder zurechnungsfähige Mensch ist für sein Verhalten zunächst grundsätzlich voll verantwortlich (vgl. § 823, BGB) und unabhängig davon, wem welcher Schaden zugefügt wurde und ob dies in der Freizeit, beim Sport oder beim Arbeiten passiert. Der Unternehmer kann die Pflicht zur Erstellung von Betriebsanweisungen an andere Führungskräfte delegieren; diese werden dann von verschiedenen Fachleuten beratend unterstützt. Betriebsanweisungen sind im Übrigen auch dann Pflicht, wenn Gefahrstoffe erst beim Arbeiten (z. B. Dämpfe, Gase, Stäube oder neue bzw. andere, jetzt erst entstehende Substanzen) entstehen, also beim Umgang mit Stoffen unterschiedlichen Aggregatzustands. Betriebsanweisungen gibt es nicht lediglich für Arbeiten, die ständig zu tun sind – es muss auch solche für kurzfristige Tätigkeiten geben, etwa Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Behälterbefüllung usw. – sofern dies laut Gefährdungsbeurteilung als nötig erachtet wird.

2.1 Straf-, Arbeits- und Zivilrecht

In rechtlicher Hinsicht muss jede angestellte Person bei persönlichem Fehlverhalten arbeitsrechtliche Konsequenzen fürchten; das kann bei wiederholten Verstößen die Kündigung sein und bei grob fahrlässigem Verhalten erst einmal eine Abmahnung. Je nach Randbedingungen ist der direkte Vorgesetzte oder auch die Geschäftsleitung ebenfalls – oder auch ausschließlich – in der Pflicht. Bei besonders krassen, üblen Verstößen drohen auch die fristlose Entlassung und es können weiterführende Forderungen entstehen. Doch so weit soll und darf es erst nicht kommen, dafür sollte der GMV sor-

gen sowie auch die Kontrollen und Vorgaben der Vorgesetzten oder auch das Hinwirken von Kollegen.

Wer Dritten einen Schaden zufügt, ist in Deutschland grundsätzlich zum Schadenersatz verpflichtet, zunächst unabhängig davon, ob das Verhalten vorsätzlich, fahrlässig, grob fahrlässig oder billigend in Kauf nehmend geschehen ist. Es kann sich um einen Sachschaden handeln, etwa die Kleidung eines anderen wurde beschädigt; es kann sich aber auch um eine fahrlässige Körperverletzung handeln, um einen Schaden an Gebäuden, deren Inhalten oder der Umwelt oder um einen Vermögensschaden – etwa verursacht durch eine Betriebsunterbrechung, also ein entgangener Gewinn. Und drittens kann es passieren, dass man aufgrund des persönlichen Verhaltens eine strafrechtliche Verfolgung befürchten muss, sofern eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt.

Da Brandstiftungen besonders häufig passieren und dabei besonders schlimme Dinge passieren können, ist Brandstiftung ein strafrechtlich relevantes Delikt, bei dem bereits die „normale“ Fahrlässigkeit und nicht nur grob fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeit führen kann. Brandstiftung bedeutet die absichtliche Herbeiführung eines Schadenfeuers von böswillig handelnden Menschen. Brandstiftung wird als gemeingefährliches Verbrechen geahndet, da Menschenleben (immer Feuerwehrleute) und – neben der Umwelt – beträchtliche Sach- und Vermögenswerte gefährdet werden. Bei vorsätzlicher Brandstiftung werden selten Strafen auf Bewährung, sondern meist langjährige Haftstrafen ausgesprochen. Eine Ausnahme mag sein, wenn Jugendliche einen Abfallbehälter anzünden –, da im Jugendstrafrecht die Resozialisierung durch Sozialstunden im Vordergrund steht und nicht die Bestrafung.

Die Brandstiftung als solche wird gemäß § 306 ff. StGB (Strafgesetzbuch) unterteilt in schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB), besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b StGB) und Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306 c StGB). Des Weiteren sind fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d StGB) und das ledigliche Herbeiführen einer Brandgefahr (§ 306 f StGB) strafrechtlich relevante Delikte. Beide Delikte wurden früher als Vergehen behandelt, heute als Verbrechen.

Der § 265 StGB beinhaltet auch den Versicherungsbetrug durch Brandstiftung. § 265 StGB sagt aus: „Wer eine ... versicherte Sache beschädigt, zerstört ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 263 [= Betrug, hier drohen bis zu 5 Jahren Haft] bedroht ist. Der Versuch ist strafbar.“

Weiter ist noch § 145 StGB für sicherheitsrelevante Belange von Bedeutung: „Wer vorsätzlich Notrufe missbraucht oder vortäuscht, dass Hilfe erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Wer vorsätzlich sicherheitstechnische Einrichtungen manipuliert

oder stiehlt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der Begriff „Deliktische Haftung“ wird auch als Haftung aus unerlaubter Handlung bezeichnet. In dem bereits erwähnten § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet [...]“. Hier wird also nicht zwischen Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit unterschieden – jeder ist grundsätzlich schadenersatzpflichtig, soweit ihm persönlich eine Schuld vorgeworfen werden kann.

2.2. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das VVG gilt für die Belange zwischen den Versicherungen und den Versicherungsnehmern. Die Inhalte werden dann besonders relevant, wenn eine Diskrepanz zwischen den Forderungen der Versicherungsnehmer und der Versicherungen besteht. Maßgeblich ist, dass ein Gesetz nicht durch privatrechtliche Verträge umgangen werden kann. Bei entsprechenden Schäden kann es zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Parteien kommen. In den Fällen muss man nicht nur in den Versicherungsvertrag und die meist jährlichen Nachträge sehen, sondern ggf. eben auch in das Versicherungsvertragsgesetz.

In § 26 VVG steht: „Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.“ Das bedeutet, dass grundsätzlich fahrlässiges Verhalten versichert ist – wird das Verhalten jedoch als grob fahrlässig eingestuft, so gilt dieser Versicherungsschutz nicht mehr. Es liegt oft natürlich im Auge des Betrachters und eher im subjektiven Bereich – vor allem in Grenzfällen –, eine Situation als fahrlässig oder grob fahrlässig einzustufen und als betroffene Partei ist man ohnehin nicht objektiv. Zudem gibt es in der Rechtsprechung bestimmte Spielräume und natürlich auch strengere oder großzügigere Betrachtungswinkel der entscheidenden Richter. Hinzu kommen subjektive Dinge wie Sympathie und auch die Art der vorgetragenen Argumentationskette.

Im oben erwähnten § 26 des VVG heißt es weiter: „Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.“ Diese sog. Beweislastumkehr bedeutet, dass die Unternehmen ihrerseits (mehr als je zuvor) belegen müssen, dass sämtliche Aktivitäten korrekt und maximal als fahrlässig einzustufen sind – und eben nicht als grob fahrlässig. Somit sind, von der Bevölkerung weitgehend unbemerkt, die Rechte der

Versicherungsnehmer verschlechtert worden, denn die Versicherungen können sich erst mal eigentlich in fast jedem Fall weigern, einen Schaden zu bezahlen, mit der Begründung, man habe sich nicht ausreichend exkulpieren, also man habe sich grob fahrlässig verhalten. Nun muss also nicht die Versicherung belegen, dass der Versicherungsnehmer sich grob fahrlässig verhalten hat, sondern der Versicherungsnehmer muss belegen, dass seine Handlungen korrekt waren, schlimmstenfalls jedoch als „fahrlässig“ und nicht als „grob fahrlässig“ einzustufen sind.

Das mag alles unbefriedigend für Unternehmen sein, die von Versicherungen im Schadenfall eine Begleichung wünschen. Man kann aber das Problem insofern lösen, als man sich – leichter gesagt als getan – korrekt verhält, Unterweisungen durchführt, Brandschutzbegehungen machen lässt, Betriebsanweisungen erstellt, aushängt und schult und grundlegend die sicherheitstechnischen Gesetze kennt (und bitte auch die privatrechtlich im Versicherungsvertrag geforderten Punkte erfüllt) und einhält.

Weiter sagt der § 61 VVG aus: „Der Feuerversicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig oder vorsätzlich Brandstiftung begeht oder begehen lässt.“ Dieser Paragraph zeigt, dass das Verhalten von vorgesetzten Personen korrekter sein muss als das von „normalen“ Angestellten, jedenfalls aus der Sicht der Versicherungen, denn im Extremfall ist das eine falsche Verhalten versichert, das andere jedoch nicht; hierzu ein Beispiel: So wäre die weggeschnippte Zigarette vom Lagerarbeiter, die zum Brand geführt hat versichert, die vom Prokuristen jedoch nicht.

Das und manch anderes aus den Wirren der Gesetzgebung muss man wissen und es werden deshalb eben nur besondere, verantwortungsvolle Personen dazu auserkoren, als Repräsentanten des Unternehmens zu gelten.

2.3 Gesunder Menschenverstand (GMV)

Oft werden in gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen (z. B. Bauordnung; Arbeitsschutzgesetz; DGUV Vorschrift 1; ...) absolute Schutzziele wie „Gefahrlosigkeit“ in Richtung Personenschutz und auch Brandschutz vorgegeben, aber keine konkreten Wege aufgezeigt, wie diese wichtigen, hohen Ziele bei den vielen möglichen Arbeiten und beruflichen Tätigkeiten erreicht werden können. Es ist auch schlicht nicht möglich, jegliche Eventualität zu erfassen und zu regeln. Einfach gesagt: Wenn es zu einem zerstörenden Brand mit vielen 100 000 € oder gar einigen Millionen € Schaden, zu einem schweren Unfall oder einer größeren Verletzung mit längerer Rekonvaleszenz, zu bleibenden Entstellungen oder gar zum Tod von Menschen kommt, hat man diese Ziele nicht erreicht und – wer

auch immer – irgendeiner wird daran, zumindest aus rechtlicher Sicht, Schuld haben und ggf. zur Verantwortung gezogen werden.

GMV steht, wie in der Einleitung schon beschrieben, für „Gesunder Menschenverstand“ und der ist bei allen Handlungen und Interpretationen von Vorgaben immer eingeschaltet zu lassen. Wer privat, im Sport, im Straßenverkehr und am Arbeitsplatz mit GMV arbeitet und souverän handelt, wird sich langfristig mit keinen Forderungen auseinandersetzen müssen.

Beispiele für den Verstoß gegen jegliche Vernunft sind z. B. die nachfolgend aufgeführten Situationen:

- Kerzen unbeaufsichtigt und ungeschützt brennen lassen.
- Auf Drehstühle steigen.
- Kleinkinder unbeaufsichtigt lassen.
- Unwissende, nicht ausgebildete Personen mit gefährlichen Arbeiten beauftragen.
- Betrunken Auto fahren.
- Grundsätzlich komplexe, anspruchsvolle Arbeiten und Aufgaben ausführen, für die man nicht qualifiziert ist.
- Für gefährliche Arbeiten keine Arbeitsanweisungen und Betriebsanweisungen erstellen.
- Mitarbeiter/innen beschäftigen, die nicht über die Gefahren an deren Arbeitsbereichen und in deren Arbeitsfeld informiert worden sind.
- Größere Mengen von brennbaren Gase und Flüssigkeiten entgegen den Technischen Regeln lagern, z. B. in Produktionsräumen oder unterirdisch.
- Aufgaben solchen Personen übertragen, von denen man weiß oder zumindest wissen muss, dass sie dafür nicht qualifiziert sind.
- Ein wissentlich schadhaftes Gerät benutzen.
- Einen Schraubendreher als Meißel verwenden.
- Mit einem Elektrostapler ohne Fahrerlaubnis fahren.
- Eine fehlende Stromsicherung durch einen Stahlnagel ersetzen.
- U.v.a.m.

So lange nichts passiert, sind all diese Beispiele aus der täglichen betrieblichen Praxis zielorientiert und ohne Konsequenzen. Wenn jedoch ein Schaden oder eine Verletzung eintritt und der Sachverhalt offenbar wird, kann das als Verhalten mit bedingten Vorsatz eingestuft werden und das wird mit Vorsatz oft gleich gestellt. Es ist also jeder, egal ob Reinigungsfachkraft, Facharbeiter, Vorgesetzter oder Inhaber im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Verpflichtung, sich korrekt zu verhalten und auch so auf andere hin zu wirken.

Übertragen auf Betriebsanweisungen bedeutet das, dass man sie kennen und verstehen muss und auch in der Lage sein muss, die Anordnungen korrekt umzusetzen. Geht das nicht, so ist man verpflichtet, die Arbeit einzustellen und sich an die vorgesetzte Person zu wenden.

Halten Sie sich an den GMV, und Sie werden beruflich und privat weniger Probleme und Schäden haben – GMV ist eine äußerst intelligente, vernünftige und manchmal sogar lebenserhaltende Einstellung, die mit zunehmender Lebenserfahrung auch zunimmt; deshalb lassen Sie andere (etwa Auszubildende) von Ihrem Wissen profitieren, belehren Sie sie.

2.4 Landesbauordnung

Unternehmen müssen die Vorgaben der jeweils geltenden Bauordnungen kennen, einhalten und umsetzen. Manches kann für Betriebsanweisungen wichtig sein und dann muss es dort eben auch stehen, doch die meisten Punkte der Bauordnungen, die auch für die Belegschaft von Bedeutung sind, muss man in der Brandschutzordnung oder auch in mündlichen Unterweisungen vermitteln – oder auch durch Aushänge und Hinweisschilder.

Die Bauordnungen sind erstens Ländersache (Landesrecht) im Vergleich zu den sicherheitstechnischen Gesetzen und Vorgaben, die deutschlandweit Gültigkeit haben (Bundesrecht). Zweitens sind Bauordnungen immer auf bestimmte Aktivitäten beschränkt: Es gibt deshalb auch Landesbauordnungen für Garagen, Bürogebäude, Industriehallen (Lagerung und Produktion), Technikbereiche wie Heizungen, Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Verkaufsstätten, Hochhäuser und sicherlich noch weitere Arten von Gebäudenutzungen.

Insbesondere Öffnungen in Wänden und Decken, die nachträglich geschaffen werden, Gegenstände wie Kopierer in Fluchtwegen, versperrte Ausgangstüren oder fehlende Wartung an anlagentechnischen Einrichtungen werden im harmlosesten Fall als Verstoß geahndet. Einige Mitarbeiter/innen müssen daher wissen, welche konkreten Anforderungen in den jeweiligen Bauordnungen in Bezug auf Gebäude gelten und welche von diesen Bestimmungen auch wichtig für die Mitarbeiter/innen sind zu wissen. So kann man z. B. in die Betriebsanweisung von Reinigungsgeräten schreiben, sie müssen am Ort X abgestellt werden und dürfen nicht in Treppenträumen gelagert oder in Fluren geladen werden. Ggf. sind also ein paar der Bestimmungen/Anforderungen der Bauordnungen in die Betriebsanweisungen einzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Flucht von Gefahrenstellen oder die Art, wie Brandrauch schnell und effektiv aus den Gebäuden zu beseitigen ist und wie man ihn davor abhält, die Fluchtwege unpassierbar zu machen. So fordern z. B. alle Bauordnungen und dies unabhängig von der Art der Nutzung, dass es für alle Räumlichkeiten, in denen man sich nicht nur vorübergehend aufhält, einen zweiten Fluchtweg geben muss. Dieser darf für den Fall, dass der erste Fluchtweg (das ist der Weg, den man

üblicherweise geht, um in einen Raum zu gelangen bzw. wieder ins Freie) aufgrund eines Feuers und dessen Rauchgasbildung nicht mehr oder nicht sicher genug begangen werden kann, benutzt werden. Es gibt darüber hinaus noch Sondervorgaben, z. B. die für Laborräume, die fordern, dass solche Räume zwei Ausgangstüren (die jedoch in den selben Flur münden dürfen) benötigen, die weitmöglichst voneinander entfernt liegen müssen.

Die Bestimmungen und Anforderungen der Bauordnung haben mit Betriebsanweisungen meist eher weniger zu tun, aber dennoch müssen die relevanten Inhalte bekannt und umgesetzt sein. Für die Betriebsanweisungen relevant sind jedoch brandverhütende Maßnahmen, das Verhalten im Brandfall, die zügige und effektive Entrauchung von verrauchten Bereichen (bzw. wie man die Entrauchung auslöst), die Art des ersten und die des zweiten Fluchtwegs sowie die Notwendigkeit, die Feuerwehr umgehend zu rufen, wenn es brennt.

Eine weitere wichtige Anforderung der Bauordnungen ist, dass in Gebäuden lediglich die Art von Unternehmungen stattfindet, die von der Baubehörde auch genehmigt worden ist und das kann sein: Bürobereiche, Lagergebäude (Flüssigkeiten, Gase, Feststoffe, Lebensmittel, ...), KFZ-Parkbereiche innerhalb und außerhalb von Gebäuden, Kantinenbereiche, Sozialbereiche, Produktionsbereiche (Metall, Kunststoffe, Holz, ...), Gebäudetechnik usw. Es ist demnach nicht bzw. nicht immer erlaubt, eine Nutzungsänderung vorzunehmen, ggf. sind bestimmte bauliche Dinge abzuändern – oder der zweite Fluchtweg (der manchmal aus den Leitern der Feuerwehr bestehen darf) muss baulich gegeben sein.

2.5 Betriebssicherheitsverordnung

Die Betriebssicherheitsverordnung (die überarbeitete Version der BetrSichV gilt ab dem 01.06.2015) regelt das Bereitstellen und den Umgang mit Gegenständen wie mechanische Gerätschaften, Elektrogeräte und (feste, flüssige und gasförmige) mit Stoffen. Ob die Gegenstände verändert, bewegt, gelagert oder zusammengefügt werden, ist dabei nicht relevant. Somit greift diese Verordnung weitreichend in praktisch alle betrieblichen Belange ein, denn man geht mit den aufgeführten Gegenständen im Büro, in der Produktion, im Außendienst oder auch in der Logistik um. Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitssicherheitsgesetz und Arbeitsschutzgesetz sowie die BG-Vorgaben und Technische Regeln – all das darf nicht separiert gesehen und betrachtet und analysiert werden, sondern vielmehr effektiv gemeinsam an den jeweiligen Arbeitsplätzen. Auch für die Erstellung von Betriebsanweisungen sind die verschiedenen Vorgaben sinnvoll zuzusammenfügen, zu einer einheitlich klingenden und in sich geschlossenen Vorgabe.

Somit ist diese für viele selbst heute noch relativ neue Verordnung, die einige andere Bestimmungen erübrigt hat, von großer Bedeutung hinsichtlich der Erstellung von sicherheitstechnischen Vorgaben wie Schulungen oder Betriebsanweisungen. Die Betriebssicherheitsverordnung erlaubt ein eigenverantwortlicheres Angehen von Wartungsintervallen, Wartungstiefen und dies betrifft auch die diese Arbeiten durchführenden Personen, die als „befähigt“ definiert werden: Dass sie wirklich befähigt sind, dafür ist dann der Auftraggeber verantwortlich.

Die Betriebssicherheitsverordnung gibt es seit dem Jahr 2002 und sie verfolgt das Ziel, mehrere EU-Richtlinien in ein einheitliches betriebliches Sicherheitsrecht umzusetzen. Auch soll durch die Verordnung eine moderne Organisationsform des Arbeitsschutzes eingeführt werden. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung aus dem Arbeitsschutzgesetz (das bereits seit 1986 Gefährdungsbeurteilungen an Arbeitsplätzen fordert und hier auch eine Prioritätenliste für das Angehen des Abstellens von Gefährdungen vorgibt!) hat der Arbeitgeber für Arbeitsmittel gegebenenfalls eine Beurteilung des Explosionsschutzes durchzuführen und für alle Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist deshalb vor Arbeitsaufnahme ein Explosionsschutzdokument zu erstellen, aus dem die Explosionsgefahren hervorgehen, es muss eine Bewertung stattfinden sowie effektive Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Hintergrund ist, dass man bei stattfindenden Explosionen, im Gegensatz zu einem Entstehungsbrand, nicht mehr schadenmindernd eingreifen kann. Deshalb gibt es beim Explosionsschutz auch Prioritäten, beim Brandschutz gibt es diese nicht: Beim Explosionsschutz ist primär wichtig, dass es nicht zu einer möglicherweise explosionsfähigen Atmosphäre kommt (etwa aufgewirbelte Stäube, Dämpfe, Nebel, Gase oder Flüssigkeitsdämpfe). Sekundär ist wichtig, dass eine möglicherweise explosionsfähige Atmosphäre, die nun eben doch entstanden ist, nicht gezündet wird. Hat man nun primär und sekundär versagt, kommt es zu einer Explosion. Deshalb ist jetzt tertiär wichtig, dass die Auswirkung der Explosion an eine möglichst wenig schädliche Stelle abgeleitet wird. Beim Brandschutz indes gibt es bauliche, anlagentechnische, abwehrende und organisatorische Maßnahmen, die alle grundlegend gleichwertig und ohne Priorität gesehen werden müssen.

2.6 Gefahrstoffverordnung (GefahrStoffV)

Die Gefahrstoffverordnung regelt den Umgang mit Gefahrstoffen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob ein gefährlicher Stoff fest, flüssig oder gasförmig ist.

Die Gefahren sind z. B. auf Menschen gerichtet, auf die Natur und auch die Brandgefährlichkeit spielt eine Rolle. Als „Gefahr“ werden Stoffe mit folgenden Eigenschaften eingestuft:

- Explosionsgefährlich,
- brandfördernd,
- hochentzündlich,
- leichtentzündlich,
- entzündlich,
- giftig, sehr giftig,
- gesundheitsschädlich,
- ätzend,
- reizend,
- sensibilisierend,
- krebserzeugend,
- fortpflanzungsgefährdend,
- erbgutverändernd (Achtung: Das kann beides Männer und Frauen betreffen) und umweltgefährlich.

Es sind z. B. auch PCB-haltige Geräte nach dieser Verordnung zu kennzeichnen – das mag im Brandfall insbesondere die anwesenden Feuerwehrleute schützen. Die Gefahrstoffverordnung fordert im § 16 Abs. 3 Folgendes: Der Hersteller bzw. Inverkehrbringer (bzw. der Lieferant) des Gefahrstoffs muss entsprechende Auskünfte über das von ihm gelieferte Produkt geben. Diese Informationen müssen Auskunft über die Art der Gefahr/en geben sowie über das sichere Handling, damit diese Gefahren nicht real werden. Zudem sind Informationen wichtig, wie man bei einer doch real gewordenen Gefahr sich zu verhalten hat, damit die Gefahr schnellstmöglich und möglichst harmlos beseitigt werden kann.

Die Gefahrstoffverordnung gilt auch für Schüler, Studenten und an entsprechenden Heimarbeitsplätzen.

Die sicherheitstechnisch relevante Information des Kunden (Käufers) kann über ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) erfolgen, was auch üblicherweise so gemacht wird und deshalb ist dieses SDB auch so wichtig für die Erstellung von Betriebsanweisungen. Die Kundeninformation kann aber auch über eine pauschal erstellte Betriebsanweisung erfolgen. Diese Betriebsanweisung soll dann als Grundlage der eigenen Betriebsanweisung genommen werden, sie ist individuell zu ergänzen und kritisch auch auf mögliche Fehler hin zu überprüfen. Die Kundeninformation kann aber auch über eine Betriebsanleitung oder über sonstige bzw. weiterführende Informationen zum Produkt, zu vom Produkt ausgehenden Gefahren und zur Gefahrenabwehr erfolgen.

§ 6 Abs. 10 GefahrStoffV verlangt, dass der Arbeitgeber ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen hat – hierzu ist auch